

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Änderung des Bremischen Feiertagsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe a) wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben b), c), d) werden Buchstaben a), b), c).

Begründung

Das Feiertagsgesetz stellt sicher, dass Angehörige der christlichen Glaubensgemeinschaften an christlichen Feiertagen ungestört ihrer religiösen Überzeugung nachgehen können. Dieser Anspruch wird weiterhin erfüllt.

Der darüber hinausgehende Anspruch, das Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger an diesen Tagen bestimmten besonderen Normen zu unterwerfen, unabhängig von einer eintretenden Störung religiöser Handlungen, ist in einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr berechtigt. Wer tanzen will, soll tanzen.

Das Anliegen der öffentlichen Petition L 17/832 „Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen“ wird hiermit erfüllt.

Peter Erlanson,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE